

## Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten

Kurzzeitkennzeichen sind ab dem Tag der Zulassung maximal für fünf Tage gültig und können bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde oder der Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeuges beantragt werden.

Mit Kurzzeitkennzeichen dürfen nur Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden.

Kurzzeitkennzeichen gelten grundsätzlich nur für Fahrten innerhalb Deutschlands. Die Anerkennung von Kurzzeitkennzeichen im Ausland obliegt dem jeweiligen Staat in eigenem Ermessen.

Das Fahrzeug, welches mit dem Kurzzeitkennzeichen überführt werden soll, muss außer Betrieb gesetzt sein.

Nach Ablauf sind die Kennzeichen und der Fahrzeugschein zu vernichten.

---

### **Folgende Unterlagen werden benötigt:**

- **gültiger Personalausweis** oder gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
- **Versicherungsbestätigung** in Form einer gültigen eVB-Nummer (diese erhalten Sie bei Ihrer Versicherung)
- **schriftliche Vollmacht**, wenn der Halter nicht die Gelegenheit hat, die Zuteilung selbst zu beantragen
- **Zulassungsbescheinigung Teil II oder EG-Typgenehmigung** des einzutragenden Fahrzeuges (Kopie reicht aus)
- **Gültige HU/SP**, wenn für das Fahrzeug keine gültige HU/SP vorliegt, dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk durchgeführt werden (Kopie reicht aus)
- Sollte das Kurzzeitkennzeichen bei der Behörde des Standorts des Fahrzeuges beantragt werden, ist hierüber ein Nachweis (Kaufvertrag) vorzulegen
- **Besteht kein Wohnsitz im Inland, ist ein Empfangsbevollmächtigter mit Wohnsitz im Inland zu benennen**, das entsprechende Formular finden Sie in den Downloads. Es ist eine Ausweiskopie des Empfangsberechtigten vorzulegen.

### **Gebühren**

Kurzzeitkennzeichen 13,10 Euro

Je nach Einzelfall kann sich die Höhe der Gebühr auch ändern.